

Stadt Vetschau/Spreewald

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9

„Spreewaldblick“

Abwägungsprotokoll Behörden / TÖB / Öffentlichkeit

Grundlage	Planfassung	Entwurf Oktober 2010
	Verfahrensschritt	Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit
	Aufforderung zur Stellungnahme am	12.01.2012
	Fristsetzung bis zum	14.02.2012
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum	29.02.2012
	Öffentlichkeitsbeteiligung	Offenlage vom 26.04.2012 bis einschließlich 27.05.2012
	Hinweis:	von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden. Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (fett dargestellt)

H. Nr.	beteiligte Stelle	Abteilung	Ort	Stellung- nahme vom
1	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Amt für Planung und Wirtschaft	Senftenberg	09.02.2012
2	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Regionalabteilung Süd	Cottbus	13.02.2012
3	Biosphärenreservat Spreewald		Lübbenau / Spreewald	27.01.2012

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
<p>01. untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Aus bau- und bodendenkmalpflegerischer Sicht gibt es zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Spreewaldblick“ keine Bedenken und Hinweise.</p>	Kenntnisnahme		
<p>02. untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Planänderung keine Bedenken.</p> <p>Mit den geänderten Festsetzungen sind die zukünftigen Bauherren in ihrer gestalterischen Baufreiheit wesentlich flexibler.</p>	Kenntnisnahme		
<p>03. untere Naturschutzbehörde</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III im Geltungsbereich der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ (BR-VO). Die Schutzzone III ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) festgesetzt. Bei der Aufstellung bzw. Änderung einer städtebaulichen Satzung in LSG wird von der zuständigen obersten Naturschutzbehörde geprüft, ob der vorliegenden Planung Schutzbestimmungen des LSG entgegenstehen (Prüfung der Vereinbarkeit der Festsetzungen der Planung als städtebauliche Satzung mit der LSG-VO als höherrangige Rechtsvorschrift). Der dafür vorgesehene Verfahrensweg ist in der Verwaltungsvorschrift Ausgliederungsverfahren geregelt. Für die Prüfung sind 2 Verfahrensstufen vorgegeben. In der Stufe 1 erfolgt die Vorprüfung (durch die so genannte Voranfrage) zu offensichtlichen oder zwingenden Gründen für eine Ablehnung des Ausgliederungsbegehrens. Die Stufe 2 regelt das eigentliche Ausgliederungsverfahren.</p> <p>Im gegenwärtigen Verfahrensstand ist von einer Vorprüfung der</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Der Antrag wird durch die Stadt gestellt.</p> <p>Die Inaussichtstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens auszugehen (Stufe 1). Die Prüfung, ob ein Ausgliederungsverfahren durchzuführen ist, obliegt der Entscheidung der dafür zuständigen obersten Naturschutzbehörde. Die entsprechende (Vor)anfrage ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RS 7 Naturschutz, Vonschön-Straße 7, in 03050 Cottbus, zu richten.

Die begehrte Planänderung wird von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.

Fundstellen zitierter naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften:

- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 1)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald“ (BR-VO) vom 12.09.1990 (Gbl. der DDR vom 01.10.1990, SDr 1473)

- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Verkehr zur Verfahrensbeschleunigung bei Ausgliederung von Flächen aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen nach §§ 21 und 22 BbgNatSchG, die Gegenstand von städtebaulichen Satzungen sind (VwV Ausgliederungsverfahren) vom 30. Mai 1997 (ABl. S. 563)

04. SG Kreisplanung

Die 2. Planänderung ist auf dem Urplan kenntlich zu machen.

Die Hinweise werden beachtet. Die 2. Planänderung wird auf dem Urplan kenntlich gemacht.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz Anregung

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung

Plan Begründung

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

05. Mit der Planänderung sollen bestehende textliche Festsetzungen zur Gebäudegestaltung (vorgeschriebene Dachform) geändert werden. Die wesentlichen Planfestsetzungen (u. a. Geltungsbereich, Art und Maß der Bauflächennutzung, Grünordnung) bleiben unverändert.

Kenntnisnahme

Nach Prüfung der übergebenen Planunterlagen bestehen aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine Bedenken gegen die Planänderung einschließlich Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Alleen- und Biotopschutzes gemäß §§ 31 und 32 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG), der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.